



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 05. JUNI 2014

NR. 22

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	
	Anpassung des RROP 2005 für die Region Hannover (Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten	248
	Landeshauptstadt Hannover	

B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	
	1. Stadt BURGDORF	
	„Bekanntmachung der Stadt Burgdorf Bebauungspläne Nr. 8-3/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 1“, Nr. 8-4/4 „Gewerbegebiet Hülptingsen 2“, Nr. 8-5/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 3“ und Nr. 8-6/1 „Gewerbegebiet Hülptingsen 4“	249
	2. Stadt GEHRDEN	
	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	249
	3. Stadt HEMMINGEN	
	Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Bebauungsplan „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen	250
	4. Stadt PATTENSEN	
	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“, Ortschaft Pattensen-Mitte;	251
C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	Unterstützungspersonal Standortältester Hannover	
	Standortübungsplatz Hannover	251
	Lehrter Wohnungsbau	
	Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz	251

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Anpassung des RROP 2005 für die Region Hannover (Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4) an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hier: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Die Region Hannover leitet gemäß §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) - zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) - i. V. m. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252) das Verfahren zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.

I.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinen Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) im Falle einer brandenburgischen Gemeinde konkrete Anforderungen an die Planungssystematik und die Dokumentationspflicht zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung im Jahr 2013 ausdrücklich auch für Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) in Niedersachsen angeschlossen.

Auch das im RROP 2005 für die Region Hannover festgelegte Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung erfüllt nicht die sehr dezidierten Vorgaben der aktuellen höchst- und oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Eine umfangreiche Rechtsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass ein offensichtlicher Abwägungsmangel vorliegt, der als Abwägungsausfall einzuordnen ist. Für das RROP 2005 für die Region Hannover sind entsprechend der Überleitungsvorschriften des § 28 Abs. 2 ROG die Planerhaltungsvorschriften des NROG (alt) anzuwenden sind. Danach besteht keine Möglichkeit zur Einleitung eines planerhaltenden Verfahrens mit rückwirkender Heilung (Inkraftsetzung). Auch ist aufgrund des Abwägungsausfalls die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens verwehrt. Der Rechtsmangel kann nur durch die Aufstellung eines neuen Planungskonzepts zur Steuerung der Windenergie behoben werden. Im Zuge der am 20.06.2013 eingeleiteten Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover wird zurzeit ein neues Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung erarbeitet.

Aufgrund des beschriebenen Rechtsmangels erachtet die Region Hannover die im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 festgelegte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als rechtswidrig und unwirksam. Das heißt, das im RROP 2005 für die Region Hannover in Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 festgelegte Ziel „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nur in den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ besteht nicht mehr. Ungeachtet dessen ist es erforderlich, dieses Ziel formal außer Kraft zu setzen. Ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren ist für solche Fälle nicht vorhanden.

II.

Deshalb sind für das förmliche Verfahren zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover die §§ 7 ff. ROG i. V. m. ergänzenden Vorschriften des NROG (§§ 3 und 5) anzuwenden. In dieses Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß §§ 9 ff. ROG integriert. Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser Änderung des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff NROG wird für die Verfahrensbeitrügten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Änderungsentwurf zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover sowie zum begleitenden Umweltbericht eine Stellungnahme abzugeben. Der Umweltbericht und die vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover berücksichtigt.

III.

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wird das Verfahren zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover eingeleitet und den betroffenen Stellen die Möglichkeit zur frühzeitigen Mitwirkung gegeben. Die sich in ihren Belangen berührten regionsangehörigen Städte und Gemeinden, Landes- und Bundesbehörden, benachbarte Träger der Regionalplanung, alle weiteren öffentlichen Stellen, nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen, Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie weitere unter § 3 Abs. 2 NROG benannte Beteiligte werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Änderungsentwurfs zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5, Ziffer 05, Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover zu äußern sowie ggf. sachdienliche Planungsgrundlagen vorzulegen. Des Weiteren werden Auskünfte zu beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie zu deren zeitlichen Abwicklung erbeten, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Zusendung ist spätestens
bis zum 30. September 2014

zu richten an die Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover und/ oder als E-Mail an regionalplanung@region-hannover.de.

Nach Fertigstellung des Änderungsentwurfs wird - nach vorheriger Beschlussfassung durch die Regionsgremien - das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 ff. NROG durchgeführt.

Hannover, 22.05.2014

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beuning

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

„Bekanntmachung der Stadt Burgdorf Bebauungspläne

**Nr. 8-3/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 1“,
Nr. 8-4/4 „Gewerbegebiet Hülptingsen 2“,
Nr. 8-5/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 3“ und
Nr. 8-6/1 „Gewerbegebiet Hülptingsen 4“**

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Bebauungspläne Nr. 8-3/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 1“, Nr. 8-4/4 „Gewerbegebiet Hülptingsen 2“, Nr. 8-5/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 3“ und Nr. 8-6/1 „Gewerbegebiet Hülptingsen 4“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. den § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Änderungsbebauungspläne in Kraft.

Die Geltungsbereiche liegen am östlichen Rand der Ortschaft Hülptingsen, nördlich und südlich der B 188.

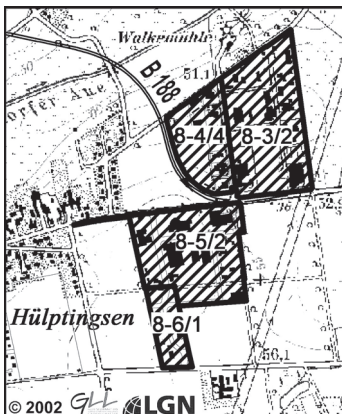
Die Geltungsbereiche der Änderungs-/Ergänzungsbebauungspläne umfassen die folgenden Flurstücke:

Nr. 8-3/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 1“ : Gemarkung Hülptingsen, Flur 5, Flurstücke 31/8, 31/9, 31/11, 31/12, 31/14, 31/19, 31/21, 31/24, tlw. 31/27, 31/28, tlw. 31/29, 31/30, 31/31, 31/33, 31/37, 31/38, 31/39, 31/41, 31/49, 31/56, 31/59, 31/60, 31/62, 31/63, 31/65, 31/66, 31/67, 31/68, 31/69, tlw. 31/70, tlw. 31/71, 31/72, 31/73, 31/74, 31/75, 31/76.

Nr. 8-4/4 „Gewerbegebiet Hülptingsen 2“: Gemarkung Hülptingsen, Flur 5, Flurstücke tlw. 31/26, tlw. 34/3, 35/6, 35/8, 35/13, 35/14, 35/15, 35/16, 35/19, 35/20, 35/21, 35/23, 35/24, 35/25, 35/29, 35/33, 35/34, 35/35, 35/36.

Nr. 8-5/2 „Gewerbegebiet Hülptingsen 3“: Gemarkung Hülptingsen, Flur 5, Flurstücke 71/4, 72/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/11, 73/13, 73/14, 73/15, 73/16, 73/17, 73/18, 73/22, 73/23, 73/24, 73/25, 73/26, 73/27, 73/28, 73/31, 73/32, 73/34, 73/35, 73/36, 73/39, 73/40, 73/41, 73/42, 73/43, 73/44, 73/45, 73/46, 73/47, 74/5, tlw. 74/7, 74/8, 78/4, 78/5, 78/7, 78/8, 78/9, tlw. 79/2, tlw. 79/3, 79/4, tlw. 81/1, 81/2, tlw. 82/4, tlw. 82/5.

Nr. 8-6/1 „Gewerbegebiet Hülptingsen 4“ : Gemarkung Hülptingsen, Flur 5, Flurstücke tlw. 74/1, 74/2, tlw. 74/7, 77/1, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 77/12, 77/14, 77/17, 77/19, 77/20, 77/23, 77/24, 77/25, 77/26, 77/27, 77/28.



Die Bebauungspläne liegen einschließlich der Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor

27, während der Dienststunden aus. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 26.05.2014

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann“

2. Stadt GEHRDEN

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Oktober 2010 und den §§ 1 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz — NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 21. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die nachfolgend aufgeführten Positionen des Kosten- und Gebührentarifs der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten erhalten folgende Fassung:

„2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 und Rüstwagen RW	60,00 €“
„2.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 8/6, LF 10 und LF 10/6	60,00 €“
„2.4	Staffel-Löschfahrzeug StLF 10/6 und Mittleres Löschfahrzeug MLF	60,00 €“
„2.6	Einsatzleitwagen ELW und ELW 1	35,00 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gehrden, den 22. Mai 2014

Stadt Gehrden
Heldermann
Bürgermeister

3. Stadt HEMMINGEN

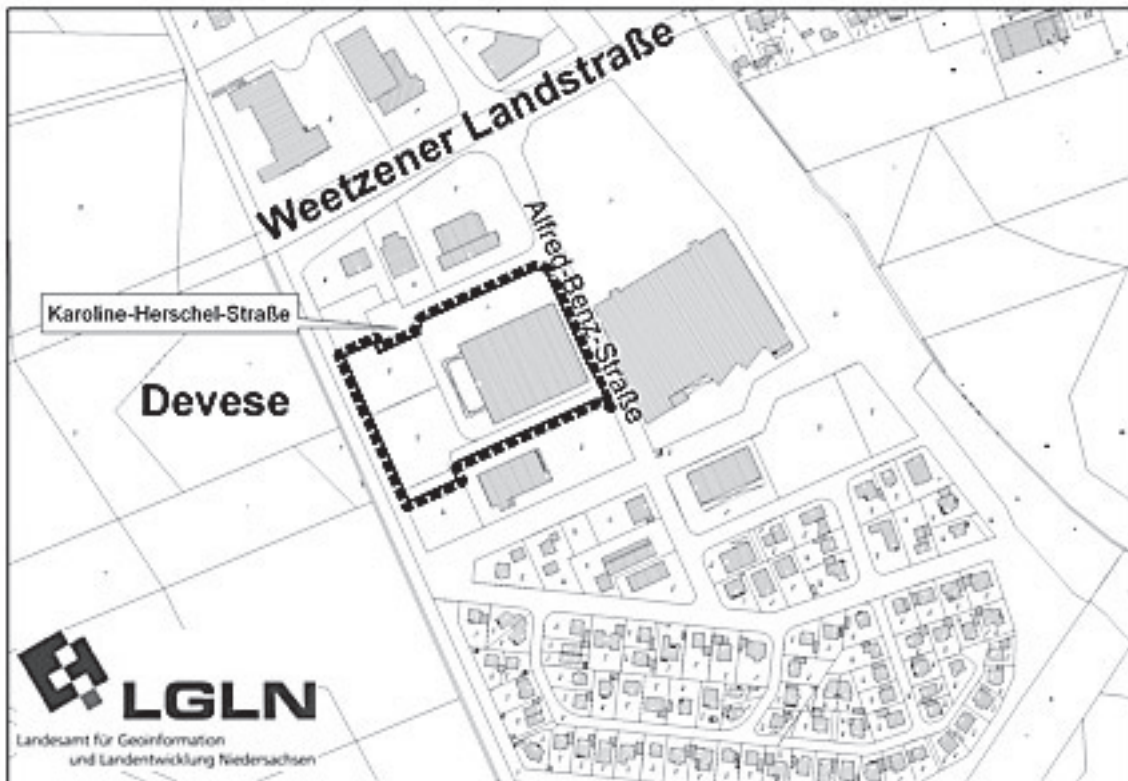
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Bebauungsplan „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 22.05.14 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung kann bei der Stadt Hemmingen, -Fachbereich Bau und Umwelt-, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, während der Dienststunden montags von 09:00- 12:00 Uhr und von 15:00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags von 09:00-12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus beiliegendem Lageplan (s. dicke, unterbrochene Linie).



Quelle: ALK-Daten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Devese Nr. 15 „Misch- und Gewerbegebiet südlich Weetzener Landstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung der Stadt Hemmingen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, Verletzungen nach § 214 Abs. 2 sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemmingen, den 26.05.14

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

4. Stadt PATTENSEN

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“, Ortschaft Pattensen-Mitte; Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 24. April 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte - Nord“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte - Nord“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 liegt im Wohngebiet „Pattensen-Mitte, Nord“ an der Pariser Allee. Er umfasst das Flurstück 1/879 (Pariser Allee Nr. 37 – 41, ungerade) mit der Kindertagesstätte „Kleinstadt-Piraten“ und teilweise das nach Norden anschließende Flurstück 1/956 mit dem Spielplatz.

Interessierte können die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude Walter-Bruch-Straße 1, in Pattensen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche sind zu beachten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ in Kraft.

Pattensen, den 23.05.2014

Stadt Pattensen
Der Bürgermeister
Griebe

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz Hannover

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein „Militärischer Bereich“ und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

Lehrter Wohnungsbau

Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz

Aus dem der Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

Am 08.05.2014

Ekkehard Bock-Wegener
Ratsherr der Stadt Lehrte

In den Aufsichtsrat wurden durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berufen:

Per 08.05.2014

Bärbel Ahlers
Ratsfrau der Stadt Lehrte

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
